

Haus- und Nutzungsordnung

§ 1 Hausrecht

1.1. Nutzergruppen: Die Räumlichkeiten im Haus der Kulturen Braunschweig e.V. werden vorzugsweise den Mitgliedern und den hauseigenen Projekten für ihre internen, sowie öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Wenn die Verfügbarkeit gegeben ist, werden sie auch an weitere Vereine, Privatpersonen oder Institutionen vermietet.

1.2. Buchung: Bei Raumbedarf bitte bei der Geschäftsführung des Hauses die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten feststellen lassen und den Raum schriftlich verbindlich buchen.

1.3. Entgelt: Die Saalmieten sind der Entgeltregelung zu entnehmen. Die Rechnung ist bis spätestens 5 Tage nach Erhalt auf das Bankkonto des Hauses zu entrichten.

1.4. Vergabe: Die Räume werden in der Reihenfolge vergeben, wie die Anmeldungen eingehen. Bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen entscheidet das Los. Vorrang haben in jedem Fall Mitglieder des Vereins und Veranstaltungen der Stadt Braunschweig.

1.5. Verbot baulicher Veränderungen: Für die jeweiligen Veranstaltungen dürfen keinerlei Arbeiten im Hause ausgeführt werden welche bleibenden Charakter haben. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Haus der Kulturen Braunschweig e.V. wieder so zurückzugeben, wie es zu Beginn der Veranstaltung übernommen wurde.

1.6. Schadensfall: Pfléglicher Umgang mit dem Haus und Inventar wird erwartet. Die von Benutzern des Hauses verursachten Schäden sind innerhalb von 24 Stunden bei dem Hausmeister bzw. der Geschäftsführung zu melden. Für Schäden haftet der Verursacher. Reparaturen müssen in Abstimmung mit der Geschäftsführung durch Fachkräfte ausgeführt werden, wenn der Verursacher nicht in der Lage oder willens ist, diese ordnungsgemäß selbst durchzuführen.

1.7. Benennung einer verantwortlichen Person: Die Veranstalter verpflichten sich für jede Veranstaltung einen/eine Verantwortliche/n namentlich zu benennen, der/die u.a. dafür zu sorgen hat, dass während der Veranstaltung möglichst Energie gespart wird und nach deren Beendigung sämtliche Lichter in den benutzten Räumen ausgeschaltet werden und alle Türen und Fenster verschlossen werden.

1.8. Aufsichtspflicht von Kindern: Kinder sind bei uns willkommen. Wir weisen aber die verantwortlichen Person der Veranstaltung darauf hin, dass das Spielen im und außerhalb des Hauses der Aufsichtspflicht unterliegt. Der Veranstalter hat die Pflicht dafür zu sorgen, dass sich die Aktivitäten der Kinder im Rahmen der Haus- und Nutzungsordnung halten.

1.9. Tiere: Wir bitten Veranstalter und Besucher für die Dauer ihres Aufenthalts im Haus der Kulturen davon abzusehen, Haustiere mit ins Gebäude zu nehmen.

§ 2 Leitgedanke

2.1. Leitlinien: Das Haus der Kulturen Braunschweig e.V. übt keine Zensur über den Inhalt der Veranstaltungen aus. Sie duldet aber in den Räumen keine Aktivitäten, die

a) gegen die Verfassung unseres freiheitlichen, parlamentarisch-demokratischen Staates, bzw. gegen die Menschenrechte und

b) gegen die allgemein anerkannten Normen der Gesellschaft verstoßen.

2.2. Überparteilichkeit: Aus Gründen der Überparteilichkeit des Hauses der Kulturen Braunschweig e.V. können Parteiveranstaltungen, die der Parteipropaganda dienen, nicht zugelassen werden.

2.3. Überkonfessionalität: Das Haus der Kulturen gewährt Glaubensrichtungen, die den Dialog der Kulturen fördern, Nutzungsmöglichkeiten, sofern Ihre Tätigkeiten im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Von Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften, die ausschließlich auf ihre eigene Glaubensrichtung abzielen, der Religionspropaganda dienen oder gegen andere Glaubensrichtungen ausgerichtet sind, wird Abstand genommen.

§ 3 Lärmvermeidung

3.1. Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft: Bei Ankunft und Verlassen des Hauses, besonders zu später Stunde (nach 22 Uhr), ist Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn zu nehmen. Für angeregte Gespräche im Außenbereich des Hauses bietet sich die Nutzung der Terrasse auf der Nordseite an. Laute Gespräche vor dem Südeingang sind zu vermeiden. Unzumutbare Lärmbelästigungen können zum Ausschluss der Nutzer/innen von der zukünftigen Benutzung des Hauses führen.

3.2. Lärmbegrenzung: Die Veranstaltungen müssen dem Charakter des Hauses der Kulturen Braunschweig e.V. entsprechen. Tanzveranstaltungen und Musikdarbietungen durch eine Kapelle sind nur im Rahmen von Vereinsfeiern in kleinster Besetzung gestattet. Nach 22.00 Uhr ist die Lautstärke in für Nachbarn zumutbare Grenzen zu halten (Zimmerlautstärke).

3.3. Stoßlüftung: Sollte es nötig werden, während einer Veranstaltung zu lüften, so sollen dafür – zur Lärmvermeidung – nur die Fenster auf der Nordseite des Hauses geöffnet werden. Dabei muss die Musik eingestellt oder auf Zimmerlautstärke heruntergefahren werden.

§ 4 Haftungspflicht

4.1. Schutz vor unbefugten Drittpersonen: Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb der Öffnungszeiten keine Unbefugten das Haus betreten oder sich im Haus aufhalten.

4.2. Sicherheit: Es ist unumgänglich, die gekennzeichneten Fluchtwege frei zu halten, damit die Notausgänge klar zu erkennen und passierbar sind.

4.3. Personen- und Sachschäden: Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern bzw. den Besucherinnen einer Veranstaltung bei der Benutzung der vergebenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen.

- Sollte bei einer Veranstaltung die Feuerwehr oder Polizei gerufen werden, übernehmen die Veranstalter sämtliche alle für diesen Einsatz anfallenden Kosten.
- Die Veranstalter verpflichten sich, Schäden zu beheben, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten verursacht worden.

§ 5 Umweltschutz / Abfallwirtschaft

5.1. Rauchverbot: In allen Räumen im Haus besteht Rauchverbot. Für Raucher/innen steht die Terrasse auf der Nordseite zur Verfügung, die mit einem Stehascher ausgestattet ist. Dies gilt auch für Regentage.

5.2. Müll: Bei Veranstaltungen ist der entstehende Verpackungsmüll (Flaschen, Plastik usw.) durch den Veranstalter selbst zu entsorgen. Für Restmüll steht die hauseigene schwarze Mülltonne zur Verfügung. Dem Haus der Kulturen Braunschweig e.V. entstehende Kosten für Müllentsorgung müssen den Nutzern in Rechnung gestellt werden.

5.3. Sauberkeit: Auf Sauberkeit im und am Haus ist zu achten. Das Haus (inkl. Küche und Toiletten) ist vom Benutzer besenrein zu übergeben. Sollte dies unterbleiben, wird die Reinigung in Rechnung gestellt!

§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Vermieterin kann das Nutzungsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Nutzer

- a) einen vertragswidrigen Gebrauch der Nutzungssache begeht,
- b) gegen den **§ 8** (Datenschutz) verstößt,
- c) den Nutzungsgegenstand oder Teile unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Nutzerpflichten

7.1. Eine dauerhafte und nicht zumutbare Belästigung der anderen Mieter des Hauses durch Geräusche, Erschütterungen, Geruch und dergleichen darf durch die Benutzungsart der Räume nicht eintreten. Der Nutzer ist der Vermieterin bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ersatzpflichtig und hat bei Beanstandungen für sofortige Abstellung der Belästigung zu sorgen.

7.2. Außerhalb des Nutzungsraumes dürfen keinerlei Gegenstände, Kisten, Waren und dergleichen, die Flucht- und Rettungswege beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können und/oder zu einer Erhöhung der Brandlast führen bzw. führen können, abgestellt werden.

7.3. Parkplätze: Die Straßenfläche vor dem Nordbahnhofsgelände und der anschließende Wendkreis sind als Feuerwehrezufahrt ausgewiesen. Ausgenommen davon sind die Parkbuchten direkt vor dem Hauptgebäude. Dies bedeutet, dass abgestellte Kraftfahrzeuge ohne weitere Rückfragen, Ankündigungen oder ähnliches auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden können. **Öffentliche Parkplätze befinden sich an der Taubenstraße (in Sichtweite). Der Nutzer wird seine Gäste darauf hinweisen.**

7.4. Versicherungen: Der Nutzer verpflichtet sich, für seinen Gefahrenbereich und seine Rechnung Versicherungen (u. a. Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Einschluss von Gebäudeschäden) abzuschließen.

Soweit entgegen der obigen Regelung kein Versicherungsschutz oder nur unzureichender Versicherungsschutz im versicherungsrechtlichen Sinne vereinbart wird, übernimmt der Nutzer die Verpflichtung, der Vermieterin den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 8 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, Informationen und Betriebsgeheimnisse (auch aus diesem Nutzungsvertrag), die Ihnen anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch nach Beendigung des Nutzungsvertrages.

Braunschweig, den 30.11.2012